

# Amtsblatt

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 13

Potsdam, den 23. Juli 2002

Nr. 8

### Inhalt:

- **Wahlbekanntmachung  
Wahl des Oberbürgermeisters der  
Landeshauptstadt Potsdam am  
22. September 2002** 1
- **Bekanntmachung der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Über die Eröffnung des förmlichen Beteiligungs-  
verfahrens nach § 2 Abs. 5 RegBkPIG** 4

### Wahlbekanntmachung

#### Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam am 22. September 2002

Gemäß § 64 Abs 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1998 (GVBl. I S. 130) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) mache ich zur Wahl des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam Folgendes bekannt:

#### I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG und unter Beachtung der Nummer 1 und 2 des Erlasses des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 27. Juni 2002 wurde

als **Tag für die Hauptwahl** des Oberbürgermeisters  
**Sonntag, der 22. September 2002** und

als **Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**  
**Sonntag, der 27. Oktober 2002**  
festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8 Uhr bis 18 Uhr** statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann  
**Redaktion:** Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61  
Internetbezug über <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Potsdam-Information, Friedrich-Ebert-Str. 5  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schillhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

**15. August 2002, 12 Uhr,**

beim

**Kreiswahlleiter der Landeshauptstadt Potsdam**  
Stadtverwaltung Potsdam, Wahlbüro, Hegelallee 6 – 10,  
Haus 2, Raum 228, 14461 Potsdam

**schriftlich** eingereicht werden.

## B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

## 4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

## C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- Die/Der **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
  - Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

## 2. Zur Wählbarkeit

### 2.1 Wählbarkeit von Deutschen

- 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am Tage der Hauptwahl, also dem 22. September 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
  - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

### 2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

- 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien sowie Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland), die
- am Tage der Hauptwahl, also dem 22. September 2002, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet haben, und
  - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- b) infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) von einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
- d) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

**Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

### 3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 **Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.2 **Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaflich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhänger-versammlung**) in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

3.3 **Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer Abstimmung** erfolgt ist (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 33 Abs. 5 Satz 3 bis 5 BbgKWahlG).

### D. Unterstützungsunterschriften

#### 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 22. September 2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 14. Deutschen Bundestag oder

3. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 22. September 2002 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

#### 2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

**mindestens 100** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6a** zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson** sofort bei der Wahlbehörde

Stadtverwaltung Potsdam  
Wahlbüro, Haus 2, Raum 228  
Hegelallee 6 – 10  
14469 Potsdam

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung-ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **12. August 2002** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n Unterzeichner/in, die/der

die Unterstützungsunterschrift **nicht** bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 6b** zur BbgKWahlV beizufügen, dass sie/er in der Landeshauptstadt Potsdam wahlberechtigt ist.

#### E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15. August 2002, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr beheben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

#### F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss beschließt am 20. August 2002 um 15 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Ort der Sitzung ist die Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Stadthaus, Raum 3.041. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

#### G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Potsdam, den 08.07.2002

**Dr. Förster**  
Kreiswahlleiter

## Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Über die Eröffnung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 2 Abs. 5 RegBkPIG

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat auf ihrer 9. Sitzung am 23. Mai 2002 in Brandenburg an der Havel beschlossen, für den

#### Teilplan Windenergie, Freiraum und Sicherung der Kulturlandschaft des Regionalplans Havelland-Fläming

das förmliche Beteiligungsverfahren zu eröffnen.

Der Plan umfasst einen Textteil mit Zielen und Grundsätzen, den dazu gehörenden Erläuterungen, Begründungen und Verfahrenshinweisen sowie eine Festlegungskarte im Maßstab 1:135 000 für die gesamte Region mit der Darstellung der Planelemente

#### Eignungsgebiete für die Windenergienutzung Regionale Grünzüge Empfindliche Teilräume der Kulturlandschaft.

Den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange wird der nach § 4 Abs. 1 oder 3 ROG aus Text und Festlegungskarte bestehende Plan zugestellt. Für Personen des Privatrechts, für die sich aus dem o. g. Teilplan eine Beachtungspflicht begründet, ist eine Beteiligung ausdrücklich vorgesehen. Weitere von der Planung berührte Personen können ihre Belange ebenfalls in den vorgegebenen Fristen geltend machen. Sie können den Plan

#### Bestellen:

gegen eine Gebühr von 120 € bei der Regionalen Planungsgemeinschaft über die Regionale Planungsstelle

#### Einsehen:

im Internet auf der home-page der Region unter [www.havelland-flaeming.de/Planung/aktuell/Teilplan](http://www.havelland-flaeming.de/Planung/aktuell/Teilplan) oder in der Regionalen Planungsstelle, Clara-Zetkin-Straße 23, 14532 Kleinmachnow, Tel.: 03 32 03-57 10, Fax: 5 71-20, während der Dienstzeiten (mo – fr 08.00 bis 12.00, di 14.00 bis 18.00 Uhr) e-mail: [info@havelland-flaeming.de](mailto:info@havelland-flaeming.de).

Die Beteiligungsfrist endet drei Monate nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Beilage Amtlicher Anzeiger am 17. Oktober 2002. Später eingehende Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden; eine Verlängerung der Beteiligungspflicht ist nicht vorgesehen.

Kleinmachnow, den 23.05.2002

**gez. Lothar Koch**  
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft